

Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage/ eines Werbeschildes



Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragssteller,

stehen Sie vor der Frage, was ist eine Werbeanlage und wann sind Werbeanlagen in der Stadt Eberswalde genehmigungspflichtig? Die gesetzlichen Regelungen finden Sie dazu in der Brandenburgischen Bauordnung und in der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (jeweils in der aktuellen Fassung).

1. Was sind Werbeanlagen?

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.



2. Bauaufsichtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen

- Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 2,5 m²,
- Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens 2 Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,
- Hinweisschilder, wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,
- Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 Meter
- Werbeanlagen an und auf öffentlichen Straßen soweit sie einer Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht oder einer Zulassung nach Straßenrecht bedürfen (Vorrang anderer Gestattungsverfahren entsprechend § 60 BbgBO)

3. Was ist für einen Bauantrag einzureichen?

- Antrag auf Baugenehmigung - Vordruck Anlage 1
- Baubeschreibung (Werbeanlagen) - Vordruck Anlage 2.2
- Zustimmung des Grundstückseigentümers – Vordruck Anlage 4.3 (soweit erforderlich)
- Antrag auf Erhaltungsrechtliche Genehmigung (soweit erforderlich)
- aktueller **Auszug aus der Liegenschaftskarte** mit Kennzeichnung des Baugrundstücks und Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umkreis von 50 m sowie mit Einzeichnung des Standortes der Werbeanlage
- **Zeichnerische Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße**, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung
- **Beschreibung der Art und der Beschaffenheit** der Werbeanlage, sowie, soweit erforderlich, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen

oder

eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein **farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage** .

Der Antrag ist mind. in **3-facher Ausfertigung**, im DIN A4 Format oder gefaltet auf A4 einzureichen. Der Antrag selbst ist vom Bauherrn, die Bauvorlagen sind vom Entwurfsverfasser **unterschrieben** bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Zusätzlich sind die Bauvorlagen in elektronischer Form im PDF oder PDF/A-Format vorzulegen.

Eine wirksame Einreichung von Anträgen auf elektronischem Wege ist nicht möglich, da der Kommunikationsweg per E-Mail ausschließlich für den einfachen Schriftverkehr (ohne digitale Signatur) zur Verfügung steht.

4. Wann benötige ich eine Erhaltungsrechtliche Genehmigung?

Soweit sich der Standort der geplanten Werbeanlage in einem der Erhaltungssatzungsgebiete der Stadt Eberswalde befindet, ist ein Antrag auf Erhaltungsrechtliche Genehmigung erforderlich. Die betreffenden Gebiete sind auf den Internetseiten Stadt Eberswalde/Stadtentwicklung abzurufen.

Ist die Werbeanlage baugenehmigungsfrei, bedarf es davon unabhängig einer Erhaltungsrechtlichen Genehmigung. Diese ist beim Amt für Stadtentwicklung der Stadt Eberswalde zu beantragen.

5. Antragsformulare

Für die Bauantragstellung sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Formulare zu verwenden.

Diese wie auch den Antrag auf Erhaltungsrechtliche Genehmigung finden Sie auf den Internetseiten der Stadt Eberswalde [www.eberswalde.de/Verwaltung Online/Formularcenter/Bauen](http://www.eberswalde.de/VerwaltungOnline/Formularcenter/Bauen).